



Stadt Neuenrade

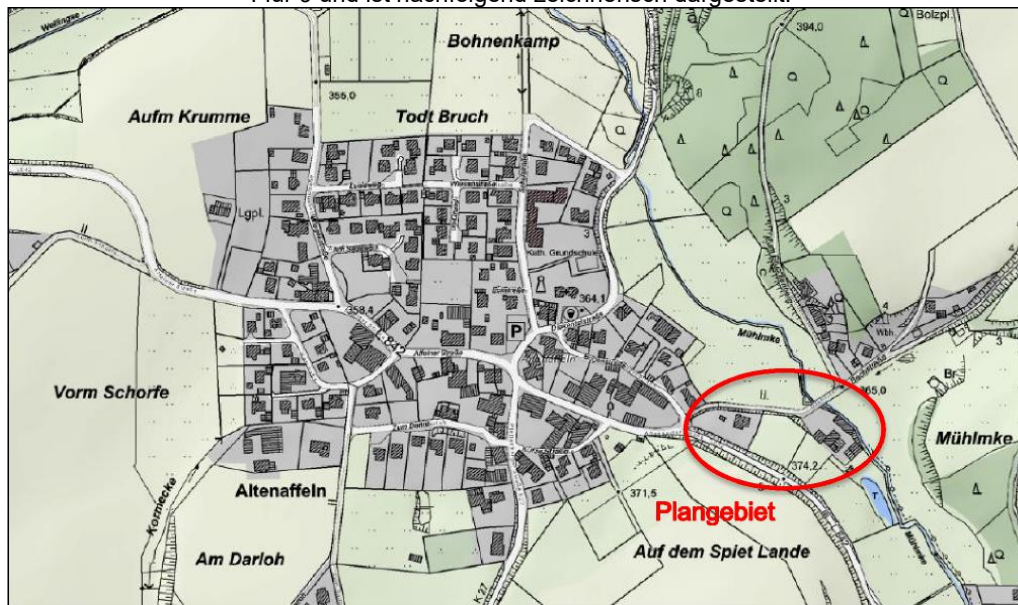
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen „Bachstraße“ der Stadt Neuenrade im Ortsteil Altenaffeln

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen „Bachstraße“ der Stadt Neuenrade im Ortsteil Altenaffeln gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und gem. §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen. Desgleichen wurde die Begründung beschlossen.

Mittels der Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von zusätzlichen Bauflächen entlang der Bachstraße geschaffen, wobei die Erschließung über die bestehende Straße „Bachstraße“ erfolgen soll. Der Plan dient der Versorgung der (örtlichen) Bevölkerung mit Wohnraum und somit auch der Sicherung und Stärkung der städtischen Infrastruktur.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 34, 35 und 61 der Gemarkung Altenaffeln, Flur 9 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Die Satzung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wurde deshalb abgesehen. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4 c BauGB findet nicht statt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen „Bachstraße“ der Stadt Neuenrade im Ortsteil Altenaffeln in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort die vorgenannte Satzung nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Satzung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 27.06.2024

gez.

Antonius Wiesemann

Bürgermeister